



# Ortschaftsrat Oggenhausen

Geschäftsstelle Gemeinderat

Drucksache OR OGG 009 / 2019

Heidenheim, 25.06.2019

Rotter, Melanie

## **I. Vorlage an:**

Ortschaftsrat Oggenhausen

09.07.2019    beschließend    öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Vorschlag des Ortschaftsrats zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers der Ortschaft  
Heidenheim-Oggenhausen**

Anlagen:

---

## **II. Beschlussantrag:**

Der Ortschaftsrat Oggenhausen schlägt \_\_\_\_\_  
dem Gemeinderat zur Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin der Ortschaft Heidenheim-  
Oggenhausen vor.

### **III. Sachdarstellung und Begründung:**

Nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) werden der Ortsvorsteher und ein oder mehrere Stellvertreter nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats, gewählt. Für die Wahl des Ortsvorstehers ist der Gemeinderat zuständig, da der Ortsvorsteher auch die Interessen der Gesamtgemeinde berücksichtigen muss. Dem Ortschaftsrat ist ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Wird bei der Beschlussfassung des Ortschaftsrats über den Vorschlag an den Gemeinderat ein Mitglied des Ortschaftsrats zum Ortsvorsteher vorgeschlagen, ist dieses bei der Beratung und Beschlussfassung nicht befangen, da die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt. Über den Vorschlag des Ortschaftsrats ist durch Wahl zu beschließen.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. In diesem Fall müsste dann eine neue Sitzung einberufen werden.

Die Wahl des Ortsvorstehers durch den Gemeinderat ist am 25. Juli geplant.

Jörg Maierhofer  
Ortsvorsteher